

Stuttgart, 12.01.2023

## **Neue ELW-Organisationsstruktur - Neufassung der Geschäftsordnung für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Betriebsausschuss Leben und Wohnen	Beschlussfassung	öffentlich	23.01.2023

### **Beschlussantrag**

1. Von der neuen Organisationsstruktur des Eigenbetriebs Leben und Wohnen wird Kenntnis genommen.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 24. Januar 2019 wird gem. Anlage 1 beschlossen.

### **Kurzfassung der Begründung**

Der Eigenbetrieb Leben und Wohnen (ELW) steht im Hinblick auf die Vielzahl an Herausforderungen im Bereich der Pflege vor der Frage, wie diese Herausforderungen fachlich, inhaltlich und finanziell umgesetzt werden können, z. B. Personalbemessungsverfahren, zahlreiche Um- und Neubauprojekte, Aufbau ambulanter Strukturen, Personalgewinnung. Gleichzeitig erfordert der operative Betrieb des ELW sowohl die Aufmerksamkeit der Geschäftsführung als auch die Begleitung der ELW-Einrichtungen bei der Umsetzung der o.g. Prozesse.

Das aktuelle Modell der erweiterten Geschäftsleitung zur Unterstützung der Geschäftsführung basiert im Wesentlichen darauf, dass unter den Abteilungs- und Einrichtungsleitungen Freiwillige gefunden werden, die bereit sind, zusätzlich zu ihren regulären Aufgaben die Stellvertretung der Geschäftsführung zu übernehmen. Dieses Modell stößt in Anbetracht der o.g. Herausforderungen an seine Grenzen.

Deshalb soll mit der neuen Struktur eine qualifizierte und hauptamtliche Bereichsleitungsebene, analog zu anderen branchenüblichen Trägerstrukturen in der Größe des ELW, umgesetzt werden. Damit soll erreicht werden, dass strategisch wichtige Ziele, wie z. B. die oben genannten, in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung in den Einrichtungen zeitnah und in hoher Qualität umgesetzt werden.

Durch das dann hauptamtlich organisierte erweiterte Geschäftsleitungsteam, bestehend aus dem\*der Geschäftsführer\*in und den Bereichsleitungen wird zum einen die dauerhafte Stellvertretung des Geschäftsführers\*der Geschäftsführerin gewährleistet. Zum anderen wird dadurch das angestrebte Wachstum und die damit einhergehenden notwendigen Veränderungsprozesse, wie z. B. Entwicklung von Personalbemessungsinstrumenten, Ambulantisierung in der Pflege, Umsetzung von Bauprojekten, etc., steuerbar ausgestaltet.

Die bisherige zentralisierte Organisationsstruktur der direkten Zuordnung der Einrichtungsleitungen zur Geschäftsführung wird im neuen Modell abgelöst durch drei neue Geschäftsbereiche, die jeweils durch eine Bereichsleitung geführt werden. Für den Bereich der Zentralen Dienstleistungen (Zentraler Dienst) wird eine Koordinationsstelle ohne Vorgesetztenfunktion in Personalunion mit einer Abteilungsleitung geschaffen. Die neue Geschäftsbereichsstruktur entspricht dem Leistungsangebot des ELW:

- Geschäftsbereich Stationäre Angebote  
(vollstationäre Einrichtungen, Kurzzeitpflege):  
Bereichsleitung Stationäre Angebote
- Geschäftsbereich Ambulante Angebote (Pflegedienste, Betreutes Wohnen, Tagespflege und zukünftig ambulante Wohngemeinschaften):  
Bereichsleitung Ambulante Angebote
- Geschäftsbereich Wohnungslosenhilfe (Neeffhaus, Männerwohnheim und zukünftige Pflegeangebote für wohnungslose Menschen):  
Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe
- Koordinator\*in Zentraler Dienst

Die Umsetzung erfolgt entsprechend der Entwicklung des Geschäftsverlaufs des ELW. Wichtig ist aktuell die Schaffung der Stelle Bereichsleitung Stationäre Angebote.

Die Umsetzung der Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe wird im Zuge einer personellen Veränderung im Sommer 2023 (Renteneintritt bisherige Einrichtungsleitung Neeffhaus) stellenneutral umgesetzt.

Die Umsetzung der Bereichsleitung Ambulante Angebote wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung des Geschäftsfeldes umgesetzt.

Die Umsetzung soll ab 2023 erfolgen. Die Umsetzung erfolgt sukzessive, je nach Stellenbesetzung. Bis zur endgültigen Besetzung der Bereichsleitungen Stationäre Angebote und Ambulante Angebote bleibt die Zuständigkeit bei der Geschäftsführung.

Bis zur endgültigen Besetzung der Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe und der\*des Koordinators\*Koordinatorin werden die Aufgaben der Bereichsleitungen durch die bisherigen Mitglieder der der erweiterten Geschäftsleitung wahrgenommen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Schaffung der Stelle Bereichsleitung Stationäre Angebote erfordert die Schaffung einer neuen Stelle, die über den Sonderschlüssel Qualität refinanziert ist.

Die Umsetzung der Stelle Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe erfolgt durch die Zusammenfassung der beiden Leitungsstellen Neeffhaus und Männerwohnheim kostenneutral. Die Umsetzung der Stelle Bereichsleitung Ambulante Angebote erfolgt dann, wenn der Geschäftsbereich umsatzmäßig in der Lage, die Stelle zu finanzieren.

Die Besetzung der Stelle Koordinator\*in Zentraler Dienst erfolgt in Personalunion mit einer Abteilungsleitung und somit kostenneutral.

## **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Die Vorlage wurde durch die Referate AKR und WFB mitgezeichnet.

## **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

## **Erledigte Anfragen/Anträge:**

Dr. Alexandra Sußmann  
Bürgermeisterin

### Anlagen

- Anlage 1 Änderung der Geschäftsordnung für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen (ELW) vom 24. Januar 2019
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Geänderte Fassung der Geschäftsordnung des ELW
- Anlage 4 Organigramm der neuen Organisationsstruktur des ELW

**Neufassung der  
Geschäftsordnung für die Führung des  
Eigenbetriebs Leben und Wohnen  
der Landeshauptstadt Stuttgart  
vom 24. Januar 2019**

Der Betriebsausschuss Leben und Wohnen hat am \_\_\_\_\_ aufgrund von § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen vom 24. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

**1. Änderung von § 1 (Erweiterte Geschäftsleitung )**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Die erweiterte Geschäftsleitung besteht aus dem\*der Geschäftsführer\*in sowie vier weiteren Mitgliedern:*

*Diese vier weiteren Mitglieder ergeben sich aus den folgenden Funktionen:*

- *Bereichsleitung Stationäre Angebote*
- *Bereichsleitung Ambulante Angebote*
- *Bereichsleitung Wohnungslosenhilfe*
- *Koordinator\*in Zentraler Dienst*

*Der Betriebsausschuss wird gemäß § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen über die jeweilige Stellenbesetzung informiert.*

*(2) Entsprechend der wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklung des Betriebes können weitere Bereiche in der zentralen Führungsstruktur definiert werden. Die zuständigen Bereichsleitungen sind dann Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung.*

**2. Änderung von § 2 (Stellvertretung der Geschäftsführung)**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Stellvertretung des Geschäftsführers\*der Geschäftsführerin wird im Verhinderungsfall durch die Bereichsleitung Stationäre Angebote wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung und der Bereichsleitung Stationäre Angebote wird die Vertretung durch zwei weitere Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung gemeinschaftlich vorgenommen.*

### **3. Änderung von § 3 (Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung)**

§ 3 Abs. 1 wird am Schluss des Satzes durch „gemäß der Betriebs-satzung § 9“ ergänzt:

*(1) Der\*die Geschäftsführer\*in erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung ge-mäß der Betriebssatzung § 9.*

§ 3 wird durch Abs. 2 erweitert:

*(2) Der\*die Geschäftsführer\*in trifft insbesondere Grundsatzbeschlüsse des Eigenbetriebs Leben und Wohnen, trägt Verantwortung für die Strategie, ist zuständig für Öffent-lichkeitsarbeit, Marketing und Finanzen, die generelle Betriebspolitik, Erschließung neuer Standorte und vertritt den Eigenbetrieb nach außen.*

### **4. Änderung von § 4 (Aufgaben und Befugnisse der erweiterten Geschäfts-leitung)**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Die erweiterte Geschäftsführung ist verantwortlich für die operative Führung ihrer je-weiligen Geschäftsbereiche. Sie berichtet dem\*der Geschäftsführer\*in gemäß den be-triebsinternen Richtlinien und Vorgaben.*

*(2) Gemeinsam mit dem\*der Geschäftsführer\*in trifft die erweiterte Geschäftsleitung Grundsatzbeschlüsse zur Betriebsführung, legt gemeinsam Führungsgrundsätze fest und stimmt die Strategie mit dem\*der Geschäftsführer\*in ab.*

*(3) Den Mitgliedern der Geschäftsleitung können weitere projektbezogene Aufgaben zu-gewiesen werden.*

*(4) Die erweiterte Geschäftsleitung und der\*die Geschäftsführer\*in treffen ihre Beschlüsse mehrheitlich. Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers\*der Geschäftsfüh-lerin für die wirtschaftliche und nachhaltige Führung des Eigenbetriebs obliegen die end-gültige Entscheidungen dem\*der Geschäftsführer\*in.*

### **5. Änderung von § 5 (Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung)**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt konkretisiert:

*Die erweiterte Geschäftsleitung trifft sich regelmäßig, mindestens einmal monatlich in Präsenz oder per Videokonferenz.*

§5 Abs. 2 lautet nach Streichung des ersten Satzes:

*(2) Über die Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.*

## **6. Änderung von § 6 (Leitungskonferenz)**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

*(1) Zur Beratung der Geschäftsleitung beruft der\*die Geschäftsführer\*in die Leitungskonferenz Gesamt-ELW ein.*

In § 6 Abs. 2 wird die Zusammensetzung der Leitungskonferenz Gesamt-ELW neu definiert:

*(2) Die Leitungskonferenz Gesamt-ELW setzt sich zusammen aus dem\*der Geschäftsführer\*in, der erweiterten Geschäftsleitung, allen Einrichtungsleitern\*Einrichtungsleiterinnen, Abteilungsleitungen sowie den Stabstellen des zentralen Dienstes.*

§ 6, Abs. 3 wurde die Satzformulierung wie folgt angepasst:

(3) Anlassbezogen kann die Personalvertretung des ELW eingeladen werden.

§ 6, wurde durch Abs. 4 erweitert:

(4) Die Leitungskonferenz Gesamt-ELW tagt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal.

## **7. § 7 (Bereichskonferenzen) wird neu erstellt:**

Der ursprüngliche § 7 wird § 8 und § 7 wird neu erstellt:

### **§ 7 Bereichskonferenzen**

(1) Zur Information, zum fachlichen Austausch und Besprechung aktueller Themen und Projekte berufen die Bereichsleitungen bzw. Koordinatoren\* Koordinatorinnen Bereichskonferenzen für ihren jeweiligen Bereich ein.

(2) Die Bereichskonferenzen setzen sich zusammen aus der Bereichsleitung sowie den jeweils zugeordneten Einrichtungs- oder Abteilungsleitungen, anlassbezogen aus dem\*der Geschäftsführer\*in sowie dessen\*deren Stabstellen.

(3) Die Bereichskonferenzen tagen regelmäßig, mindestens monatlich.

## **8. Ehemaliger § 7 wird § 8 und wie folgt aktualisiert:**

### **§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Einrichtungsleitungen und der Bereichsleitungen**

*Die Einrichtungsleitungen sind für die wirtschaftliche und fachliche Betriebsführung der Einrichtungen entsprechend den qualitativen und wirtschaftlichen Betriebsleitlinien zuständig. Dazu gehören insbesondere die Planung und Organisation des Betriebs, die Belegung der Plätze und Entscheidung über den Abschluss von Heimverträgen, die optimale Auslastung der Leistungskapazitäten, die Umsetzung des Qualitätsmanagements, die Ab-*

*stimmung mit dem betrieblichen Controlling, der Vollzug des Teilwirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen und der Wirtschaftlichkeit notwendig sind. Die Einrichtungsleitungen sind für die Beachtung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verantwortlich. Sie berichten der zuständigen Bereichsleitung, bei deren Verhinderung, der Geschäftsführung.*

**9. Ehemaliger § 8 wird § 9 und wie folgt aktualisiert:**

**§ 9**  
***In-Kraft-Treten***

*Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss Leben und Wohnen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Führung des Eigenbetriebs Leben und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 24. Januar 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 07. Februar 2019) außer Kraft.*